

## Hinweisblatt zu Lotterien und anderen Ausspielungen

Öffentliche Glücksspiele dürfen in Deutschland nur mit Erlaubnis der zuständigen deutschen Behörde veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten oder Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten“ (vgl. insbesondere § 4 Abs. 1 und 5 Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021 –).

Zuständige Behörde: Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder

Anstalt des öffentlichen Rechts  
Hansering 15  
06108 Halle (Saale)

Internet: [www.gluecksspiel-behoerde.de](http://www.gluecksspiel-behoerde.de).

E-Mail: [info@gluecksspiel-behoerde.de](mailto:info@gluecksspiel-behoerde.de)

### **Für Tombolen gilt die Erlaubnis als allgemein erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind** (Verfügung des MI vom 23. 8. 2021 – 21-12251-48/1/27090/2021):

1. der Veranstalter als Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse organisiert ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient und der seinen Sitz oder seine Wohnung in dem Gebiet hat, in dem die Ausspielung veranstaltet wird,
2. sich die Veranstaltung nicht über das Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt hinaus erstreckt,
3. der Spielplan einen Reinertrag von mindestens 33 ein Drittel v. H. und eine Gewinnsumme von mindestens 25 v. H. der Summe der zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. die Summe der zu entrichtenden Entgelte den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt,
5. der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
6. der Reinertrag zur Verwendung im Land Sachsen-Anhalt vorgesehen ist.

Bei der jeweiligen Veranstaltung sind die folgenden Nebenbestimmungen einzuhalten:

1. Die Gewinne oder die für Gewinne zu verwendenden Beträge dürfen mit solchen anderer Ausspielungen nicht zum Zwecke einheitlicher Ermittlung und Ausreichung der Gewinne zusammengelegt werden.
2. Die geplante Ausspielung ist vom Veranstalter der zuständigen Behörde spätestens fünf Werktage vor Beginn anzuzeigen. Die Anzeige kann formlos erfolgen.
3. Der Reinertrag ist ausschließlich, unmittelbar und unverzüglich für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke zu verwenden.
4. Mit der Veranstaltung der Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt werden, die über den mit dem Hinweis auf die Bereitstellung von Gewinnen verbundenen Werbeeffect hinausgehen.
5. Die Teilnahme Minderjähriger bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 des Jugendschutzgesetzes vom 23. 7. 2002 (BGBl. I S. 2730), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. 4. 2021 (BGBl. I S. 742). Insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zugelassen.

**Sofern Sie aus Ihrer Sicht diese Voraussetzungen für Ihre geplante Tombola erfüllen, reichen Sie bitte das Formular Anzeige einer Tombola bei der Stadt Hohenmölsen ein.**

Stadt Hohenmölsen

## **Anzeige einer Tombola nach § 3 Glücksspielstaatsvertrag**

Name und Anschrift Veranstalter:

Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person:

Art und Zweck der Veranstaltung:

Ort oder Gebiet für den Losverkauf:

Datum und Zeitraum für den Losverkauf:

Ort der Ziehung:

Datum und Zeitraum für die Ziehung:

Zahl der geplanten Lose:            Lospreis in Euro:

geplantes Spielkapital (geplante Lose x Lospreis) in Euro:

Geplanter Verwendungszweck des Reinertrages:

Sollen Tiere als Gewinne ausgespielt werden?            ja / nein

Datum: \_\_\_\_\_            Unterschrift: \_\_\_\_\_